



Entsprechenserklärung 2015/2016 gemäß § 161 AktG

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der KWS SAAT SE erklären gemäß § 161 AktG, dass den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 5. Mai 2015 seit der letzten Entsprechenserklärung vom Oktober 2015 entsprochen wurde und gegenwärtig und künftig entsprochen werden soll mit folgenden Ausnahmen:

Nach Ziffer 4.2.2 Absatz 2 Satz 3 des Deutschen Corporate Governance Kodex soll der Aufsichtsrat das Verhältnis der Vorstandsvergütung zur Vergütung des oberen Führungskreises und der Belegschaft insgesamt auch in der zeitlichen Entwicklung berücksichtigen, wobei der Aufsichtsrat für den Vergleich festlegen soll, wie der obere Führungskreis und die relevante Belegschaft abzugrenzen sind. Dieser Empfehlung wird nicht entsprochen, da sich die Vergütung von Vorstand, Management und Belegschaft nach variablen Kriterien richtet, die starre Abgrenzungen konterkarieren: Zu diesen Kriterien gehören neben den allgemein geltenden Maßstäben wie Maß der Verantwortung, Aufgaben, persönliche Leistung, Expertise u.ä. für den Vorstand auch die wirtschaftliche Lage, der Erfolg und die Zukunftsaussichten des Unternehmens.

Nach Ziffer 5.4.1 Absatz 2 Satz 1 des Deutschen Corporate Governance Kodex soll der Aufsichtsrat eine Regelgrenze für die Dauer der Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat festlegen. Dieser Empfehlung wird nicht entsprochen, da sie in familiegeprägten Gesellschaften wie der KWS SAAT SE die Rechte der an der Gesellschaft mehrheitlich beteiligten Familienaktionäre wesentlich einschränken würde.

Nach Ziffer 7.1.2 Satz 4 des Deutschen Corporate Governance Kodex soll der Konzernabschluss binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende und die Zwischenberichte binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums öffentlich zugänglich sein. Die KWS SAAT SE veröffentlicht den Konzernabschluss und die Zwischenberichte innerhalb des Zeitraums, den die Vorschriften für den Prime Standard der Deutschen Börse vorsehen. Bedingt durch den saisonalen Geschäftsverlauf ist die Einhaltung der im Deutschen Corporate Governance Kodex empfohlenen Fristen nicht zu gewährleisten.

Einbeck, im Oktober 2016

Der Aufsichtsrat Der Vorstand